

Krankenkasse bzw. Kostenträger der Ehefrau		
Name, Vorname des Versicherten		geb.am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



Anlage 8 – Antrag/Genehmigung (4. Versuch)

Information für die Patientin:

Nach der Genehmigung durch Ihre BKK ist eine **Rückgabe** an das behandelnde Zentrum **vor Behandlungsbeginn** zwingend notwendig, um die Vorteile von BKK Kinderwunsch zu erhalten!

Krankenkasse bzw. Kostenträger des Ehemanns		
Name, Vorname des Versicherten		geb.am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Antrag auf Kostenübernahme zum Programm „BKK Kinderwunsch“ im Rahmen des vierten Behandlungsversuches

- Das Ehepaar hat mit beiden Unterschriften seine Teilnahme an dem Programm „BKK Kinderwunsch“ für die Besondere Versorgung von Paaren mit Kinderwunsch erklärt und die Bedingungen zur Durchführung der Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten des Kinderwunschaares anerkannt.
- Die Ehefrau hat das 25., aber noch nicht das 42. Lebensjahr und der Ehemann das 25., aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet.
- Es bestehen die Indikation zur Durchführung einer extrakorporalen Befruchtung sowie der Leistungsanspruch gemäß § 27a Sozialgesetzbuch V unter Beachtung der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung (mit Ausnahme der Altersgrenze und der Anzahl der Versuche).

1. Laut Nr. 10.1 bis 10.5 der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung:

Anzahl **bereits durchgeführter** Behandlungen

☐ IVF ____ ☐ ICSI ____

Anzahl **neu** beantragter Behandlungen

☐ IVF ____ ☐ ICSI ____

2. Kryozyklus über BKK Kinderwunsch **bereits durchgeführt**?

☐ ja, Anzahl ____

Anzahl **neu** beantragter Kryozyklen?

Anzahl ____

Blastozystenkultur über BKK Kinderwunsch bereits durchgeführt?

☐ ja, Anzahl ____

Anzahl neu beantragter Blastozystenkulturen?

Anzahl ____

Zusätzlich für Frauen ab Vollendung des 40. bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres:

Die individuellen Erfolgsaussichten der Frau auf den Eintritt einer Schwangerschaft liegen nach medizinischer Einschätzung über den Durchschnittswerten der Altersgruppe des aktuellen IVF-Registers

☐ nein ☐ ja

Datum

Stempel und Unterschrift Zentrum

Genehmigung der Krankenkasse der Ehefrau zum Antrag auf künstliche Befruchtung

Hinweis für die Krankenkasse: Bitte vollständig unter Beachtung der „Ausfüllhinweise“ auf Seite 4 befüllen!

1. Name, Vorname: _____
 Krankenversichertennummer: _____
 Unterschriftsdatum der Teilnahme- und Einverständniserklärung (Anlage 6): _____

2. ☐ Erstgenehmigung ☐ Folgegenehmigung

3. Die Voraussetzungen für einen Zuschuss zum 4. Behandlungsversuch einer künstlichen Befruchtung nach erfolgtem Transfer durch die BKK sind:

- ☐ gegeben ☐ IVF (800,00 Euro)
☐ ICSI (1.000,00 Euro)
☐ nicht gegeben

4. Anspruch auf Kryozyklus ☐ besteht für ____ (max. 2) ☐ besteht nicht
 Anspruch auf Blastozystenkultur ☐ besteht für ____ (max. 2) ☐ besteht nicht

5. Die Genehmigung gilt vom Unterschriftsdatum der Teilnahme- und Einverständniserklärung der Versicherten (Anlage 6) **bis einschließlich 24 Monate** nach dem Genehmigungsdatum durch die Krankenkasse, maximal jedoch bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres.

6. Kontaktdaten der Krankenkasse:

(Hinweis: Bitte die Anlage 8 komplett an die Versicherten zurücksenden)

Krankenkasse _____
 Ansprechpartner/in _____
 Telefon/Fax _____
 E-Mail _____

 Datum

 Stempel und Unterschrift Krankenkasse

Hinweise zur Genehmigung für die Versicherten und das Zentrum

1. Die Genehmigung im gewählten Zentrum umfasst auch den medizinisch notwendigen Verfahrenswechsel von beantragter IVF-Behandlung zur ICSI-Behandlung innerhalb des gleichen Zyklus. Dies ist vom Zentrum mit Anlage 9 innerhalb einer Woche mitzuteilen (aus dem Verfahrenswechsel resultierende Mehrkosten sind vom Kinderwunschpaar zu tragen). Der Verfahrenswechsel gilt in der Folge für auch für alle zukünftigen genehmigten Versuche.
2. Hinweis zur Erst- bzw. Folgegenehmigung (Punkt 2 der Genehmigung)
Für die rechtzeitige Einholung der Folgegenehmigung (Punkt 3.b) zum Programm BKK Kinderwunsch ist die Patientin verantwortlich. Bei einem Zentrumswechsel ist grundsätzlich ein neuer Antrag zur Genehmigung zu stellen (Folgegenehmigung). Nach der Geburt eines Kindes ist ebenfalls ein neuer Antrag zur Genehmigung zu stellen. In diesem Falle ist auch eine neue Teilnahmeerklärung (Anlage 6 notwendig).
3. Hinweis zur Abrechnung des 4. Versuches (Punkt 3 der Genehmigung):
Für Kinderwunschpaare mit einem 4. Versuch IVF oder ICSI handelt es sich um einen Zuschuss zum Behandlungsversuch **nach erfolgreichem Transfer**. Mit diesem Zuschuss sind sämtliche Kosten abgegolten. Die restlichen Kosten (z.B. Medikamente und ärztliche Nebenleistungen der künstlichen Befruchtung) sind vollständig privat zu leisten. Ein sog. Abbruchzyklus (geplanter Behandlungszyklus, der aus medizinischen Gründen vor der Follikelpunktion oder nach der Follikelpunktion ohne identifizierbare Eizelle abgebrochen wird) wird nicht übernommen. Die Abrechnung des Zuschusses nach erfolgreichem Transfer erfolgt von der Repromed Service GmbH gegenüber der zuständigen BKK der Patientin.
4. Hinweis zur Abrechnung von Kryozyklus und/oder Blastozystenkultur (Punkt 4 der Genehmigung):
Die Genehmigung gilt auch für die zweimalige Bezuschussung eines Kryozyklus nach Transfer und/oder zweier Blastozystenkulturen nach Transfer sowie den Verfahrenswechsel von IVF zu ICSI, sofern diese medizinisch notwendig sind. Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Freeze all (ggf. in Kombination mit einer Blastozystenkultur vor der Kryokonservierung) innerhalb von 3 Monaten nach Stimulationsbeginn kein Kryozyklus abgerechnet werden kann. Die Bezuschussung der Blastozystenkultur ist nur im Rahmen des von der BKK bezuschussten Frischzyklus möglich. Ein ggf. nach dem 4. Versuch noch bestehender Restanspruch auf Kryozyklus und/oder Blastozystenkultur kann nicht auf danach folgende Selbstzahler-Frischzyklen übertragen werden.
5. Sofern eine klinische Schwangerschaft eingetreten ist, ohne dass es nachfolgend zu einer Geburt eines Kindes kam (Abort), wird dieser Versuch nicht auf die Höchstanzahl der Versuche angerechnet (G-BA-Richtlinie Nr. 8). Dies gilt auch im Falle, dass der Versuch vor der Follikelpunktion oder nach Follikelpunktion abgebrochen wurde, weil keine befruchtungsfähigen Eizellen oder Spermien vorhanden sind. In diesem Falle ist keine Neubeantragung und Neugenehmigung innerhalb der genehmigten Versuche notwendig.
6. Die Altersgrenzen müssen für beide Partner in jedem Zyklusfall zum Zeitpunkt des 1. Zyklustages im Spontanzyklus, des 1. Stimulationstages bzw. des 1. Tages der Down-Regulierung erfüllt sein (G-BA-Richtlinie Nr. 9.1)

Ausfüllhinweise für die Genehmigung durch die Krankenkasse

(zum Verbleib bei der Kasse)

Ausfüllhinweis zu Nr. 1.:

Bitte Name und Versichertennummer der bei der BKK versicherten Ehefrau ergänzen. Der Leistungsanspruch gilt ab dem Unterschriftstag auf Anlage 6. Dieses Datum wird im Rahmen des Abrechnungsprozesses vom Zentrum zur Prüfung an die Repromed Service GmbH übermittelt.

Ausfüllhinweis zu Nr. 2.:

Als Erstgenehmigung gilt der erste Antrag nach dem Beitritt der Versicherten zum Programm BKK Kinderwunsch mittels Anlage 6. Eine Folgegenehmigung BKK Kinderwunsch liegt bei Zentrumswechsel oder nach Ablauf von 24 Monaten nach der Erstgenehmigung vor. Unter die Folgegenehmigung fallen auch Wiederholungsversuche nach Punkt 6 der „Hinweise zur Genehmigung für die Versicherten und Zentren“.

Ausfüllhinweis zu Nr.3.:

Die benötigten Angaben ergeben sich aus dem Antrag des Zentrums auf der Vorderseite der Anlage 8 (Punkt 1). Bitte beachten Sie jeweils bestehende Voransprüche, die den bestehenden Restanspruch mindern könnten. Dies gilt vor allem beim Zentrumswechsel oder bei Folgegenehmigungen.

Ausfüllhinweis zu Nr. 4.:

Bitte immer ausfüllen! Bei der Erstgenehmigung BKK Kinderwunsch besteht immer ein Anspruch auf jeweils 2 Kryozyklen und Blastozystenkulturen.

Bei Folgegenehmigungen, Zentrumswechsel oder Kassenwechsel ist der Restanspruch entsprechend bereits geleisteter Kryozyklen und Blastozystenkulturen zu minimieren.

Ausfüllhinweis zu Nr. 5.:

Die Genehmigung der BKK gilt vom Tag des Beitritts der Versicherten nach Anlage 6 (Unterschriftsdatum) bis einschließlich 24 Monate nach dem Genehmigungsdatum der BKK, maximal jedoch bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres.

Ausfüllhinweis zu Nr. 6.:

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen! Diese Angaben sind wichtig, damit das Zentrum im Falle von Rückfragen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der genehmigenden Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bzw. dem genehmigenden Fachbereich der BKK hat.

Die Unterlagen sind vollständig (ohne die Ausfüllhinweise) an das Kinderwunschpaar zurückzusenden.